

KREISSTADT METTMANN Die Bürgermeisterin		Drucksachennummer 338/2024
Beschlussvorlage		
0.2.1 Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing	öffentlich	☒
Bosselmann, Beate	nicht öffentlich	☐

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Tourismus und Grundstücksangelegenheiten	7	12.11.2024
Haupt- und Finanzausschuss	19	26.11.2024
Rat der Kreisstadt Mettmann	22	10.12.2024

Verkaufsoffene Sonntage 2025

Finanzielle Auswirkungen

Kosten (einschließl. MWSt.)

Produkt

Haushaltsjahr

Folgekosten

Mittel stehen im Haushalt zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima / Auswirkung CO2-Bilanz
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im öffentlichen Interesse für Innenstadtbereich der Kreisstadt Mettmann vom XX.XX.2024

Aufgrund § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. S. 516) in der derzeit gültigen Fassung wird von der Kreisstadt Mettmann als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates vom xx.xx.xxxx für das Innenstadtbereich der Kreisstadt Mettmann folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Im Rahmen der Veranstaltungen der Kunstmeile, des Heimatfestes und des Blotschenmarktes 2025 dürfen Verkaufsstellen in den Straßen Markt, Oberstraße, Mittelstraße, Freiheitstraße, Neanderstraße (von Grundschule in Richtung Freiheitstraße), Schwarzbachstraße (von Einmündung Adlerstraße bis Einmündung Johannes-Flintrop-Straße), Mühlenstraße, Kleine Mühlenstraße, Breitestraße, Johannes-Flintrop (von Breite Straße bis Einmündung Schwarzbachstraße), Poststraße, Am Königshof, Talstraße und Lavalplatz am 04.05.2025, 31.08.2025 sowie am 07.12.2025 jeweils in der Zeit von 13 Uhr bis 18 Uhr geöffnet sein. Der beigefügte Lageplan, der die freigegebenen Bereiche sowie die Versorgungswege skizziert, ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 Abs. 1 oder 2 LÖG NRW Verkaufsstellen öffnet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 12 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Absatz 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Mettmann, xx.xx.xxxx

Die Bürgermeisterin

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
Die Grünen			
SPD			
FDP			
Zur Sache!ME			
WGME			
AfD			
M.U.T			
Fraktionsloses Mitglied			
Bürgermeisterin			

Verwaltungserläuterung:**I. Anlass**

Zur Mettmanner Kunstmeile & Kulinarik am **04.05.2025**, inkl. Stadtradeln-Auftakt und sportlicher Mitmach-Aktion, dem Heimatfest am **31.08.2025** und dem Blotschenmarkt am **07.12.2025** beabsichtigt die Wirtschaftsförderung der Kreisstadt Mettmann in Zusammenarbeit mit den Werbegemeinschaften in Mettmann die Durchführung von insgesamt 3 Verkaufsoffenen Sonntagen. Die Verwaltung wurde dazu gebeten, den Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung der verkaufsoffenen Sonntage am 04.05.2025, 31.08.2025 sowie am 07.12.2025 jeweils in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr, zu prüfen.

Ausgangslage und geplanter Verordnungsinhalt**1. a.**

Mit einem vielfältigen und abwechslungsreichen Veranstaltungs-Programm für Jung und Alt sollen zahlreiche Besucherinnen und Besucher nach Mettmann eingeladen werden. Durch die Verkaufsoffenen Sonntage soll zusätzlich Möglichkeit geschaffen werden, den Mettmanner Einzelhandel an diesen Sonntagen zu nutzen und das vielfältige Angebot der Kreisstadt Mettmann umfänglich kennenzulernen zu können. Ein verkaufsoffener Sonntag im Zusammenhang mit der Kunstmeile, dem Heimatfest und dem Blotschenmarkt dient nicht nur der Belebung und Stärkung des gesamten stationären Einzelhandels und der Gastronomie in Mettmann, sondern fördert ebenfalls die überregionale Sichtbarkeit als attraktiver und lebenswerter Standort insbesondere für den Tourismus und die Freizeitgestaltung.

1. b. Auswirkung der Corona-Pandemie, der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Situation

Die Auswirkungen der Corona-Pandemie sind weiterhin spürbar. Traditionelle Veranstaltungen in Mettmann, die regelmäßig als Treffpunkt der Mettmanner Bürgerinnen und Bürger, Ehemaliger und Besuchenden von außerhalb dienen, sollen weiterhin im gewohnten Umfang stattfinden, damit soziale Kontakte gepflegt und das durch die Pandemie in seiner Existenz bedrohte Vereinsleben wiederbelebt werden können.

Ein verändertes Ausgehverhalten und eine Zurückhaltung in der Bevölkerung aus Angst vor Anschlägen sind weiterhin zu spüren. Mit attraktiven Veranstaltungen sollen die Mettmanner Bevölkerung sowie Gäste aus der umliegenden Region in das Stadtzentrum Mettmanns eingeladen werden, um gemeinsam und sicher zu feiern. Dabei ist es Ziel, die Innenstadt und das vorhandene Angebot von Gastronomie, Kultur und Einzelhandel positiv zu präsentieren und die Besucher für weitere Besuche zu gewinnen. Zu den Veranstaltungen wird es eine enge Kooperation der Mettmanner Werbegemeinschaften sowie einem der größten Vereine in Mettmann geben (Marketing, Presse etc.). Es ist absolut im Sinne aller, wenn Mettmann eine Belebung erfährt. Gerade und insbesondere vor dem Hintergrund der für alle belastenden

pandemischen Lage in der Vergangenheit sowie auch den aktuellen Terror- und Kriegsgeschehnissen ist das Re-Etablieren eines „normalen“ sozialen Lebens wünschenswert.

2. Räumlicher Bereich der Verkaufsstellenöffnung

Die Öffnung der Verkaufsstellen wird auf Bereiche der Innenstadt beschränkt. Hierbei bilden die Neanderstraße im Westen, die Oberstraße im Norden, die Schwarzbachstraße und Poststraße im Osten, sowie die Talstraße im Süden die voraussichtlichen „Grenzen“, in denen Verkaufsstellen geöffnet werden dürfen.

Jegliche Veranstaltungsflächen sowie die frequentierten Wege zwischen den einzelnen Veranstaltungen, den Parkplätzen und Parkhäusern sowie den Einrichtungen des öffentlichen Nahverkehrs werden sich im Innerstädtischen Bereich befinden, diese sind in dem als Anlage beigefügten Lageplan dargestellt.

Sowie die an der Neander-, Tal- und Schwarzbachstraße gelegenen Parkhäuser und größeren Parkplätze, die an der Talstraße gelegene Regiobahn-Haltestelle „Mettmann-Zentrum“, als auch die an der Schwarzbachstraße und an der Talstraße gelegenen Bushaltestellen bieten den Besuchern die Möglichkeit, die Veranstaltungsorte am 04.05.2025, 31.08.2025 sowie am 07.12.2025 fußläufig und in wenigen Minuten erreichen zu können. Die innerhalb dieser „Grenzen“ liegenden Straßen und Wege dienen dabei als Verbindungswege und sind daher in die Ladenöffnung mit eingebunden.

3. Beschreibung der Veranstaltungen

Kunstmeile & Kulinarik – 4. Mai 2025

Am Sonntag, 4. Mai 2025, lädt von 11 bis 18 Uhr die Kunstmeile zu einem Besuch der größten Kunst-Galerie im Kreis Mettmann ein. Nach 17 erfolgreichen Jahren konnte im Jahr 2023 die Kunstmeile aufgrund eines personellen Engpasses nicht stattfinden. Im Jahr 2024 hatte die an die Wirtschaftsförderung angegliederte Kulturabteilung der Stadt Mettmann, wieder rund 25 Künstlerinnen und Künstler aus den verschiedensten Kunstrichtungen nach Mettmann eingeladen. Das Angebot erstreckte sich z. B. von Aquarell und Ölmalerei, über Steinbildhauer und Holzdesigner. Das vielfältige Angebot erfreut viele Mettmanner Bürgerinnen und Bürger, aber auch auswärtige Kunstkenner, Kunstinteressierte, Hobbykünstler. Die Kunstmeile gibt den Künstlerinnen und Künstlern die Möglichkeit sich und ihre Arbeiten vorzustellen, die Entstehung der eigenen Werke vorzuführen oder einen Workshop für kleine und große Besucher anzubieten. Die Ausstellenden werden die Mettmanner Innenstadt in eine offene Galerie verwandeln. Im Jahr 2025 soll die Veranstaltung um ein kulinarisches Angebot und musikalische Untermalung erweitert werden, um diese für einen erweiterten Kreis zu attraktivieren.

eitere flankierende Aktionen, wie der Auftakt des Stadtradelns, mit Radlern aus anderen Kreisstädten, die Mettmann passieren, sind geplant. Zur ca. einstündigen Auftaktveranstaltung werden rund 80 Teilnehmende erwartet. Auf dem Platz Am Königshof ist wieder eine Spiel- und Sport-Aktion vorgesehen, mit Bewegungsangeboten und Mitmach-Angeboten, die Mettmannerinnen und Mettmänner, aber auch Besucherinnen und Besucher aus anderen Städten, (wieder) für das Vereinsleben und den Sport zu begeistern.

Heimatfest – 29. bis 31. August 2025

Seit mehr als 40 Jahren feiern die Mettmanner im Spätsommer ihr Heimatfest. Als Fest der Vereine initiiert haben Ehrenamtler, Vereine und Institutionen ein Wochenende lang die Möglichkeit, sich den Besucherinnen und Besuchern zu präsentieren und gleichzeitig etwas für die eigene Kasse zu erwirtschaften. Gleichzeitig ist das Heimatfest, als eines der schönsten Stadtfeste der Region, Treffpunkt für die Mettmannerinnen und Mettmänner, sowie ehemalige Bürgerinnen und Bürger der Kreisstadt, die oftmals an diesem Wochenende die Gelegenheit nutzen, um alte Freundinnen und Freunde in gemütlicher Runde wiederzutreffen. Ein abwechslungsreiches Bühnenprogramm unter Beteiligung der Vereine und Überraschungsaktionen für Kinder runden die Veranstaltung ab. Das Heimatfest bietet Musik, Spaß und Stimmung und vor allen Dingen eine gute Gelegenheit, Mettmann und das kulturelle Treiben der Mettmanner Vereine kennenzulernen. Zu moderaten Preisen gibt es an allen drei Tagen Speisen und Getränke für jeden Geschmack.

Blotschenmarkt – 28.11. – 14.12.2025

Der bereits zur Tradition gewordene Mettmanner Blotschenmarkt findet dieses Jahr zum 53. Mal statt. Der Blotschenmarkt ist ein Familienfest auf das sich, nicht nur, die Mettmanner Einwohnerinnen und Einwohner das ganze Jahr freuen. Viele Auswärtige und ehemalige Einwohnerinnen und Einwohner kommen zum Blotschenmarkt um sich bei Live-Musik, Show-Darbietungen in netter Gesellschaft vom Alltagsstress zu erholen und gemeinsame Zeit zu genießen. Der Mettmanner Blotschenmarkt verbreitet bei vielen Gästen Weihnachtsstimmung pur. Der Blotschenmarkt zeichnet sich durch einen hohen Besucherstrom, auch von auswärtigen Besuchenden, aus. Dies zeigen die Erfahrungen aus den Vorjahren, in denen der Blotschenmarkt bereits veranstaltet wurde. Duftender Glühwein, Feuerzangenbowle und Eierpunsch, knusprige Reibekuchen aus der Pfanne, leckerer Backfisch im Brötchen, scharfe Berliner Currywurst, Grünkohl aus dem großen Kessel, deftiges Raclette und warmer Wein, süße Crêpes, Krustenbraten, türkische, polnische, spanische Spezialitäten, finnischer Flammhachs und vieles mehr erwarten die hungrigen und durstigen Besucherinnen und Besucher. Nicht zu vergessen die Kultgetränke "Schneebällchen", schwedischer Glögg und heißer Strudel.

Weihnachtliche Düfte, Schönes für den Tannenbaum, Glasschleifer mit Gravuren vor Ort, Warmes für den Winter – hier findet Jeder etwas für seine Lieben daheim. Geschenkartikel aus dem

Neandertal, eigens für den Blotschenmarkt hergestellte Motivtassen und ein breites Angebot von Kunsthandwerk runden das Marktangebot ab.

Für die Kleinen kommt der Weihnachtsmann auf den Markt, um die Wünsche unserer kleinsten Blotschenmarkt-Fans entgegenzunehmen.

II. Rechtliche Würdigung und Abwägung

1. Rechtliche Rahmenbedingungen

Gemäß § 6 Abs. 1 LÖG NRW dürfen an jährlich höchstens acht, nicht unmittelbar aufeinander folgenden Sonn- oder Feiertagen, Verkaufsstellen im öffentlichen Interesse ab 13:00 Uhr bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein.

Ein öffentliches Interesse liegt insbesondere vor, wenn die Öffnung

1. im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt,
2. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebot dient,
3. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche dient,
4. der Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt oder Ortsteilzentren dient,
5. die überörtliche Sichtbarkeit der jeweiligen Kommune als attraktiver und lebenswerter Standort insbesondere für den Tourismus und die Freizeitgestaltung, als Wohn- und Gewerbestandort sowie Standort von kulturellen und sportlichen Einrichtungen steigert.

Das Vorliegen eines Zusammenhangs im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 2 Nummer 1 wird vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt.

Mit dem Erfordernis eines „öffentlichen Interesses“ will der Gesetzgeber erklärtermaßen dem verfassungsrechtlichen Schutzauftrag für die Sonn- und Feiertagsruhe aus Art. 139 WRV i. V. m. Art. 140 GG und den hieraus vom Bundesverfassungsgericht insbesondere in seinem Urteil vom 1.12.2009 (1 BvR 2857, 2858/07 – BVerfGE 125, 39) abgeleiteten Anforderungen Rechnung tragen. Danach bedarf eine Ladenöffnung an einem Sonn- oder Feiertag eines dem Sonn- und Feiertagsschutz gerecht werdenden Sachgrundes. Ein bloß wirtschaftliches Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber und ein alltägliches Erwerbsinteresse („Shopping-Interesse“) potenzieller Käufer genügen grundsätzlich nicht. Darüber hinaus müssen Ausnahmen als solche für die Öffentlichkeit erkennbar bleiben. Ob ein dem verfassungsrechtlichen Schutzauftrag des Art. 140 GG i. V. m. Art. 139 WRV genügender Sachgrund besteht, ist im jeweiligen Einzelfall zu prüfen und zu begründen.

Die getroffene Entscheidung zum verkaufsoffenen Sonntag muss dem verfassungsrechtlichen Regel-Ausnahme-Verhältnis für die Arbeit an Sonn- und Feiertagen gerecht werden. Dazu ist anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls im Rahmen einer Abwägung zu prüfen und zu begründen, ob einer der in § 6 Abs. 1 Satz 2 LÖG NRW aufgezählten Sachgründe oder ein sonstiger Sachgrund tatsächlich vorliegt und, gegebenenfalls in Kombination mit anderen, hinreichend gewichtig ist, um die konkrete Ladenöffnung – auch hinsichtlich ihres räumlichen Geltungsbereichs – zu rechtfertigen.

2. Formelle Voraussetzungen

Gem. § 6 Abs. 4 S. 7 LÖG NRW sind vor Erlass der Rechtsverordnung zur Freigabe der Tage nach Absatz 1 die zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände und Kirchen, die jeweilige Industrie- und Handelskammer und die Handwerkskammer anzuhören.

Mit Datum vom **xx.xx.2024** wurde das Anhörungsverfahren eingeleitet.

3. Materielle Voraussetzungen

Nr. 1 – Zusammenhang zur Veranstaltung

Ein öffentliches Interesse liegt im vorliegenden Fall vor, weil die Öffnung der Verkaufsstellen im Zusammenhang zu der Durchführung der Mettmanner Kunstmeile, dem Heimatfest und des Blotschenmarktes als überregional sichtbare und beliebte Veranstaltung erfolgten.

Hierbei lösen die genannten Veranstaltungen einen beträchtlichen Besucherstrom aus, sodass die Ladenöffnungen im Annex zu den Veranstaltungen stehen. Der Annexcharakter ist gegeben, wenn die für die Prägekraft entscheidende öffentliche Wirkung der Veranstaltung größer ist als die der Ladenöffnung. Insbesondere durch das zu erwartende Besucheraufkommen und dem herausragenden Interesse der Stadtgesellschaft an den Veranstaltungen wird das verfassungsrechtliche Regel-Ausnahme-Verhältnis gerichtlich bestätigt gewahrt (s. OVG Münster (4. Senat), Beschluss vom 02.10.2020 – 4 B 1420/20.NE).

Zudem besteht ein zeitlicher Zusammenhang zu den Veranstaltungen, da die Verkaufsstellen am Veranstaltungstag selbst und auch innerhalb der Veranstaltungszeiten geöffnet werden sollen.

Die Veranstaltungszeiträume und die Zeiträume der Verkaufsstellenöffnung überlappen unmittelbar.

Ferner besteht auch der gesetzlich geforderte räumliche Zusammenhang (s. § 6 Abs. 1 S. 2 LÖG NRW), da die Veranstaltungsflächen sich in der unmittelbaren Nähe zu den geöffneten Verkaufsstellen befinden.

1. Flächen, bei denen sich die Veranstaltungsfläche und die Verkaufsstellenflächen unmittelbar überschneiden: Freiheitstraße, Mühlenstraße, Jubiläumsplatz, Am Königshof

2. Flächen, die Wegebeziehungen zwischen den einzelnen Teilveranstaltungen herstellen:

Lavalplatz, Kleine Mühlenstraße, Johannes-Flintrop-Straße (unten), Breitestraße,

3. Flächen, die Wegebeziehungen zu den umliegenden Parkplätzen, Parkhäusern und Nahverkehrseinrichtungen herstellen: Neanderstraße, Talstraße, Schwarzbachstraße, Poststraße, Adlerstraße.

Nr. 2 – Erhalt, Stärkung und Entwicklung des stationären Einzelhandels

Ein öffentliches Interesse ist ferner auch deshalb gegeben, weil die Öffnung dem Erhalt, der Stärkung und der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebotes im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 2 LÖG NRW dient.

Nach der Begründung des LÖG NRW kommt dem Sachgrund des Erhalts, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandels ein hohes Gewicht zu, da der stationäre Einzelhandel vor allem für die Belebung und den Erhalt von Innenstädten und Ortskernen unverzichtbar ist. Mit dieser Regelung wird der Notwendigkeit einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung Rechnung getragen. Insbesondere soll eine Vielfalt von Einkaufsmöglichkeiten auch wohnortnah erhalten bleiben.

Die Regelung dient zudem dem Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit des stationären Einzelhandels. Der Gesetzgeber trägt dem strukturpolitischen Ziel Rechnung, dass der stationäre Einzelhandel in Städten und Gemeinden dauerhaft erhalten bleiben soll. Hierbei ist nicht das alleinige Ziel einen vielfältigen stationären Einzelhandel zu erhalten, sondern auch vorhandene und funktionierende Einzelhandelsstrukturen zu stärken und zu entwickeln. Mit der Möglichkeit einer ausnahmsweisen Verkaufsstellenöffnung an Sonntagen und Feiertagen soll der stationäre Einzelhandel gestärkt und entwickelt werden können, um das strukturpolitische Ziel eines vielfältigen und somit attraktiven stationären Einzelhandels langfristig zu unterstützen. Der Erhalt, die Stärkung oder die Entwicklung eines attraktiven Angebots an stationären Verkaufsstellen sind insbesondere auch im Hinblick auf den Erhalt bestehender und die Schaffung neuer Arbeitsplätze elementar. Dies insbesondere im Hinblick darauf, dass durch die Corona-Pandemie auch der stationäre Einzelhandel durch massive Einschränkungen bzw. sogar teilweise Schließungen Einbußen erlitten hat. Der Umstieg vieler auf den Online-Handel setzt dem stationären Handel weiterhin zu.

Sowohl das BVerfG als auch das OVG Münster haben anerkannt, dass auch die Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit (insbesondere im internationalen Vergleich) und damit beschäftigungspolitische Erwägungen eine Ausnahme vom Sonn- und Feiertagsschutz rechtfertigen können, wie dies im Bereich der Industrie bereits der Fall ist.

Nr. 3 – Belebung der Innenstädte

Ferner greift auch das in § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 LÖG NRW beschriebene öffentliche Interesse an der Belebung der Innenstadt ein. In der Gesetzesbegründung heißt es hierzu, der Gesetzgeber habe

die Gefahr einer drohenden Verödung der Innenstädte identifiziert. Diese drohende strukturelle Entwicklung könne sich im erheblichen Umfang negativ auf die örtlichen Lebens- und Wohnverhältnisse der Bevölkerung auswirken. Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentren seien für die Bevölkerung nicht nur deshalb von großer Bedeutung, weil sie dort einkaufen könnten. Lebendige innerstädtische oder innerörtliche Bereiche ermöglichten darüber hinaus auch ein gesellschaftliches Miteinander und trügen dazu bei, dass die Bürgerinnen und Bürger sich mit Ihrer Gemeinde identifizieren könnten. Dies ist nunmehr umso wichtiger, als das während der Corona-Pandemie eine Verödung der Innenstadt eingetreten ist und bis heute nicht mehr die Frequenzen der Vor-Pandemie-Zeit erreicht werden, verstärkt durch die Zurückhaltung beim Konsum.

Nr. 4 – Überörtliche Sichtbarkeit der Kommune

Schließlich wird mit der Öffnung der Verkaufsstellen auch das in § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 LÖG NRW beschriebene Interesse verfolgt, die überörtliche Sichtbarkeit der Stadt als attraktiver und lebenswerter Standort insbesondere für den Tourismus und die Freizeitgestaltung, als Wohn- und Gewerbestandort sowie Standort von kulturellen Einrichtungen wieder zu steigern. Hier ist darauf hinzuweisen, dass sich die Kreisstadt Mettmann in einem Standortwettbewerb mit den in unmittelbarer Nähe gelegenen Oberzentren, wie z. B. Düsseldorf, Wuppertal, Essen, Oberhausen und Köln befindet, in dem es sich behaupten muss. Daher besteht ein besonderes Interesse daran, die überörtliche Sichtbarkeit zu erhöhen. Erreicht werden soll dies durch umfangreiche Werbemaßnahmen für die Mettmanner Kunstmeile.

Die mit der Durchführung der Mettmanner Kunstmeile, des Heimatfestes und dem Blotschenmarkt verbundene Sonntagsöffnung kommt insbesondere auch den kulturellen Einrichtungen der Stadt zugute. Das Neanderthal-Museum verzeichnet seine größten Besucherzahlen regelmäßig am Sonntag. So besuchten im Jahr 2017 durchschnittlich 817 Besucher das Museum an einem Sonntag (statistische Angaben des Museums vom 14.05.2018). Die Kunstmeile, das Heimatfest und der Blotschenmarkt sollen im Verbund mit einem Verkaufsoffenen Sonntag eine große Zahl dieser Museumsbesucherinnen und -besucher im Anschluss an ihren Besuch in die Mettmanner Innenstadt locken. Nicht nur hierdurch wird die Innenstadt Mettmanns weit über die eigenen Stadtgrenzen hinaus einem großen Kreis von Besucherinnen und Besuchern erschlossen. Die Veranstaltungen sowie der Verkaufsoffene Sonntag unterstützen darüber hinaus auch die Bemühungen der städtischen Wirtschaftsförderung Unternehmen, die bisher nicht in Mettmann angesiedelt sind, zu einem Umzug zu bewegen. Unternehmen achten bei einer Verlagerung des Standortes in Zeiten des demographischen Wandels verstärkt auch auf ein familienfreundliches Umfeld für Mitarbeiter. Dazu zählt, neben einem umfassenden Schulangebot und medizinischer Versorgung, auch ein vitales und abwechslungsreiches Lebensumfeld. Mit den Veranstaltungen und den Verkaufsoffenen Sonntagen wird das Angebot in Mettmann so auch den potentiell

ansiedlungsinteressierten Unternehmern präsentiert. Auch dies steigert die überörtliche Sichtbarkeit der Stadt.

III. Abwägung

Auch wenn der verfassungsrechtliche Schutzauftrag des Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 139 WRV in den Blick genommen wird, überwiegen im vorliegenden Fall die Belange, die für die Öffnung der Verkaufsstellen sprechen, gegenüber dem Schutz der Sonntagsruhe. Dabei wird der hohe Stellenwert des verfassungsrechtlichen Schutzauftrags nicht verkannt. Allerdings besteht in der Kreisstadt Mettmann eine besondere Situation, die es gerechtfertigt erscheinen lässt, die für das Gebot der Sonntagsruhe sprechenden Belange hinter die für die Öffnung der verkaufsstellensprechenden Belange zurücktreten zu lassen.

Maßgeblich für diese Entscheidung ist insbesondere, dass die Veranstaltungen eine werktägliche Prägung vermitteln, die den gesamten betroffenen Verkaufsstellenbereich umfasst. Der gesamte Verkaufsstellenbereich wird von einer werktags gleichen Geschäftigkeit geprägt sein, hinter der die Öffnung der Verkaufsstellen als Annex zurücktritt. Daher wirkt das Gebot der Sonntagsruhe nur noch eingeschränkt. Der stationäre Einzelhandel in Mettmann muss sich in diesen Zeiten nicht nur gegen den Online-Handel zu Wehr setzen, sondern steht in Konkurrenz zu den nahegelegenen Oberzentren wie z. B. Düsseldorf, Wuppertal, Essen, Oberhausen und Köln. Die Sonntagsöffnung stellt eine wirksame Maßnahme dar, um den stationären Einzelhandel in dieser, derzeit besonderen, Situation zu fördern. Die Kreisstadt Mettmann lässt das verfassungsrechtlich verankerte Gebot der Sonntagsruhe in diesem Fall hinter den mit der Maßnahme verfolgten Zweck zurücktreten.

Zugleich besteht ein besonderes (und im vorliegenden Fall überwiegendes) Interesse an der Erhaltung und Stärkung des zentralen Versorgungsbereichs. Die Erhöhung der Aufenthaltsqualität ist dabei nach dem bestehenden Einzelhandelskonzept ein konzeptionell vorgegebenes Handlungsfeld. Die Veranstaltungen sind eine wirksame Maßnahme zur Fortsetzung und zum Ausbau der bestehenden Stadtmarketingaktivitäten. Auf diese Weise kann (auch) das Ziel der Erhaltung und Entwicklung des zentralen Versorgungsbereichs der Stadt effektiv gefördert werden. Ein weiterer wesentlicher Faktor ist die durch die Corona-Pandemie verstärkte Verödung der Innenstadt. Es besteht daher weiterhin ein besonderes Interesse an deren Wiederbelebung sowie die überörtliche Sichtbarkeit im Sinne des § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 LÖG NRW zu erhöhen. Daher wird die Öffnung der Verkaufsstellen am 04.05.2025, 31.08.2025 sowie am 07.12.2025 dem verfassungsrechtlich verbürgten Schutz der Sonntagsruhe der Vorrang eingeräumt.

Im vorliegenden Fall ist jedes einzelne der dargelegten öffentlichen Interessen nach § 6 Abs. 1 LÖG NRW dazu geeignet, die Sonntagsöffnung zu tragen. Es kommt hinzu, dass hier nicht nur ein

einzelnes öffentliches Interesse verfolgt wird, sondern 4 der in § 6 Abs. 1 S. 2 LÖG NRW genannten 5 Regelbeispiele aufgeführt sind. Die Kumulation der öffentlichen Interessen führt zu einem Überwiegen der für die Sonntagsöffnung sprechenden Belange gegenüber dem Gebot der Sonntagsruhe.

Der Veranstaltungsbezug und die damit einhergehende werktägliche Prägung der betroffenen Bereiche, lassen die Sonntagsöffnung als reinen Annex erscheinen. Da das Gebot der Sonntagsruhe aus diesem Grund ohnehin nur noch eine eingeschränkte Wirkung entfalten kann, überwiegen im vorliegenden Fall zugleich auch die in § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 bis Nr. 5 LÖG NRW aufgeführten Interessen.

Das Gewicht der einzelnen öffentlichen Interessen und die hinzukommende Kumulation ist auch der Grund dafür, dass von Sortimentsbeschränkungen abgesehen wird. Die Kreisstadt Mettmann hat derartige Beschränkungen erwogen, sich aber in der Abwägung dagegen entschieden. In diesem Zusammenhang ist zunächst festzustellen, dass Sortimentseinschränkungen zwar ein Weg sind, mit dem das Gewicht der gegen die Sonntagsöffnung sprechenden Belange verringert werden kann. Zwingend erforderlich sind sie allerdings nicht. Im vorliegenden Fall vermitteln bereits die Veranstaltungen eine thematische Breite, die Sortimentseinschränkungen nicht nahe-liegend erscheinen lassen. Hinzu kommt noch, dass nicht nur das in § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 LÖG NRW konkretisierte Interesse verfolgt wird, sondern auch die übrigen in § 6 Abs. 1 S. 2 LÖG verfolgten Interessen. Das angemessene Verhältnis zwischen den verfolgten öffentlichen Interessen und dem Gebot der Sonntagsruhe wird stattdessen durch die räumlichen Beschränkungen in hinreichender Weise Rechnung getragen. Von weiteren Beschränkungen durch eine Einschränkung der betroffenen Sortimente wird bewusst Abstand genommen.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass es im Jahr 2022 nur einen, und in den Jahren 2023 und 2024 lediglich drei Verkaufsoffene Sonntage gab. Der Rat der Kreisstadt Mettmann bleibt mit dem Erlass der Rechtsverordnung im untersten Bereich des Kontingentes der bis zu acht Verkaufsoffenen Sonn- bzw. Feiertage im Jahr, die zugelassen werden können. Bereits in den Jahren zwischen 2015 und 2019 wurde das Kontingent an möglichen verkaufsoffenen Sonntagen nie ausgeschöpft. Es wurden maximal zwei verkaufsoffene Sonntage pro Jahr per Rechtsverordnung festgesetzt. Dies immer im Zusammenhang mit größeren Veranstaltungen in der Innenstadt, bei denen eine hohe Besucherzahl zu erwarten war und auch verzeichnet werden konnte.

Gez. Pietschmann